

RS UVS Steiermark 2004/11/18 42.3-5/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2004

Rechtssatz

Zur Ermittlung des Blutalkoholwertes zum Lenkzeitpunkt mittels Rückrechnung ist auszuführen, dass der Alkoholabbau in der Spätphase der Eliminationskurve nicht mehr linear, sondern exponentiell ausschleichend erfolgt (Penning, Rechtsmedizin, Unimed Verlag 1996 S. 265). Bei einem nachträglich gemessenen Blutalkoholwert unter 0,2 Promille kann der stündliche Abbauwert somit deutlich kleiner als 0,1 Promille sein. Es ist daher eine Rückrechnung von einem nach unten korrigierten Blutalkoholwert unter 0,2 Promille nicht zulässig (Stradal in Fucik Hartl Schlosser, Handbuch des Verkehrsunfalls 5. Teil, Manz Verlag 2003 Rz II/61, medizinisches Sachverständigengutachten). Diese Tatsache war im konkreten Fall, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach § 4 Abs 3 FSG, von Bedeutung. So hatte der gemessene Atemalkoholwert eines Probeführerscheinbesitzers, der ca zwei Stunden davor ein Kraftfahrzeug lenkte, nur 0,04 mg/l betragen; dieser Wert liegt deutlich unter 0,2 Promille.

Schlagworte

Blutalkoholwert Atemalkoholwert Rückrechnung Alkoholabbau

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at